



Bern,

An die Vernehmlassungsteilnehmer

**Erneuerung der Polizeigesetzgebung des Bundes; Bundesgesetz über die polizeilichen Aufgaben des Bundes (PoIAG)**

**Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens**

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 27. November 2009 das EJPD beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen das Vernehmlassungsverfahren zur Vorlage eines Bundesgesetzes über die polizeilichen Aufgaben des Bundes durchzuführen.

Mit vorliegendem Bundesgesetz über die polizeilichen Aufgaben des Bundes (Polizeiaufgabengesetz, PoIAG) sollen die allgemeinen Polizeiaufgaben des Bundes formell-gesetzlich einheitlich abgebildet werden. Damit wird ein Vorhaben realisiert, das sich seit dem per 1. September 1999 erfolgten organisatorischen Zusammenschluss aller Polizeikräfte des EJPD im Bundesamt für Polizei (fedpol) aufgedrängt hatte. Ein erstes Etappenziel wurde mit dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die polizeilichen Informationssysteme des Bundes (BPI; SR 361) am 5. Dezember 2008 sowie des Bundesgesetzes über die Anwendung polizeilichen Zwangs und polizeilicher Massnahmen im Zuständigkeitsbereich des Bundes (Zwangsanwendungsgesetz, ZAG; SR 364) am 1. Januar 2009 erreicht.

Mit der Schaffung des PoIAG soll nun in einer zweiten Erneuerungsetappe die rechtssystematische Zersplitterung des Polizeirechts des Bundes überwunden werden, indem die heute in zahlreichen Erlassen wie dem Bundesgesetz über die kriminalpolizeilichen Zentralstellen des Bundes (ZentG; SR 360), dem Bundesgesetz über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS; SR 120), dem Schengen-Informationsaustausch-Gesetz (SlaG; BBl 2009 4493), dem DNA-Profil-Gesetz (SR 363) oder dem 3. Teil des Strafgesetzbuchs (StGB; SR 311.0) verankerten allgemeinen Polizeiaufgaben des Bundes unter Einbezug des BPI in einem einzigen Erlass zusammenfasst werden. Damit sollen sowohl Bürgerinnen und Bürger als auch die Polizeiangehörigen diese Regelungsmaterie in einem gleichermassen verständlichen wie transparenten Normenwerk vorfinden, welches das Handeln von Polizeiorganen des Bundes regelt und damit die kantonale Polizeihoheit unangetastet lässt.

Die Vorlage bereinigt die zahlreichen Rechtsquellen, welche die allgemeinen Polizeiaufgaben des Bundes umschreiben, und bündelt sie in einem einzigen Erlass. Als neuen Regelungsinhalt legt die Vorlage u.a. einheitliche Voraussetzungen für den Einsatz von Sicherheitsunternehmen fest, welche mit denjenigen des Konkordates über die Sicherheitsunternehmen kohärent sind.

Nicht aufgenommen sind spezialpolizeiliche Aufgaben der übrigen Polizeiorgane des Bundes, d.h. des Grenzwachtkorps (GWK) im EFD, des Kommandos Militärische Sicherheit (MilSich) im VBS sowie der Luftpolizei im UVEK. Im Gegensatz zu den Polizeiaufgaben von



fedpol beruhen die zivilen und militärischen Polizeiaufgaben dieser Verwaltungseinheiten auf anderen Verfassungsaufträgen und stehen im engeren Zusammenhang mit an sich nicht polizeilichen Sachbereichen. Die spezialgesetzlichen Regelungen im Militärgesetz und im Zollgesetz sollen somit unverändert weiterbestehen.

Während das PolAG und die spezialgesetzlichen Aufgabennormen in der Zoll- und Militärgesetzgebung den unterschiedlichen Aufgaben von fedpol, GWK und MilSich Rechnung tragen, regelt das ZAG die Wahrnehmung des polizeilichen Zwangs und die Anwendung der standard-polizeilichen Massnahmen für diese Bundesorgane einheitlich, wie auch für alle weiteren Behörden und Private, welche aufgrund spezialgesetzlicher Bestimmungen entsprechende Aufgaben im Zuständigkeitsbereich des Bundes erfüllen. Das ZAG wird als Querschnitt-Erlass somit bestehen bleiben und weiterhin die relevanten Modalitäten zu polizeilichen Standardmassnahmen festlegen, die beim Vollzug von Aufgaben im Zuständigkeitsbereich des Bundes zu beachten sind. Der bisherige Katalog der im ZAG geregelten Polizeimassnahmen soll jedoch im Zuge der Schaffung des PolAG ergänzt werden.

Wir laden Sie freundlich ein, zum beiliegenden Vorentwurf zu einem Bundesgesetz über die polizeilichen Aufgaben des Bundes (PolAG) Stellung zu nehmen.

Wir bitten Sie, Ihre Stellungnahme dem Bundesamt für Polizei fedpol, Stab Rechtsdienst / Datenschutz, Nussbaumstrasse 29, 3003 Bern, zukommen zu lassen

**bis zum 15. März 2010.**

Zusätzliche Exemplare der Vernehmlassungsunterlagen können über die Internetadresse <http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html> bezogen werden. Für weitere Fragen steht Ihnen Herr René Bühler (Tel. 031 325 71 29) gerne zur Verfügung.

Wir danken Ihnen im Voraus bestens für Ihre wertvolle Mitarbeit.

Mit freundlichen Grüssen



Eveline Widmer-Schlumpf  
Bundesrätin

Beilagen:

- Vernehmlassungsentwurf des Bundesgesetzes und Erläuternder Bericht
- Liste der Vernehmlassungsadressaten